

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogtums.

Gemäß § 33 des Landtagsabschieds für den XXX. Landtag des Großherzogtums vom 11. Juli 1906 teilt die Staatsregierung dem geehrten Landtage ergebenst mit, daß der Großherzogliche evangelische Oberkirchenrat hiersebst sich auf Anfrage bereit erklärt hat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Aufhebung der von den Gemeinden angefochtenen Bestimmung in Aussicht genommen werden könnte. Jedoch glaubt der Großherzogliche Oberkirchenrat wegen der großen Wichtigkeit der Angelegenheit nach dieser Seite hin weitere Schritte nicht eher unternehmen zu sollen, als bis die Rechtslage von zuständiger und unbeteiligter Seite geklärt ist. Er beabsichtigt deshalb, sich von einem angesehenen Rechtsgelehrten ein Gutachten über die Streitfrage erstatten zu lassen und wird diese Absicht, nachdem die Landesynode die erforderlichen Mittel dazu bewilligt hat, in nächster Zeit ausführen. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit wird die Staatsregierung dem geehrten Landtage seiner Zeit Mitteilung machen.

Oldenburg, den 2. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage überreicht die Staatsregierung in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Finanzjahr 1907.

Die einzelnen Anschläge sind unter Bemerkungen begründet, ausführlichere Begründungen können im Ausschusse gegeben werden.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:

der Landtag wolle dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 3. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Landeskulturfonds

für das Herzogtum Oldenburg

für das Finanzjahr 1907.



§	1903.	1904.	1905.	1906.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					A. Einnahmen.
1	133 322,98	— (—)	— (—)	100 000,00	Kassenbestand
2	36 224,28	40 361,59 (38 100)	40 416,55 (38 100)	38 880,00	Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld usw.
3	10 125,66	11 718,55 (8 000)	11 171,91 (8 000)	9 000,00	Verschiedene Einnahmen
4	57 533,77	64 758,15 (51 000)	98 849,63 (51 000)	51 000,00	Kaufgelder für veräußerte Grundstücke
5	2 259,00	26,00 (150)	— (—)	120,00	Ablösungsgelder für abgelöste Berechtigungen
6	—	— (—)	— (—)	—	Kleittransportbetrieb (90 000 <i>M</i>)
					<u>Summa</u>

1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)	1906	1905	1904	1903	
140 000,00		20 000,00	17 543,10	19 080,22	17 301,93	1
40 200,00	<p>Auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre und der besonderen Ermittlungen sind veranschlagt pro 1907:</p> <p>a) an Kanon und Rente für Neubauerstellen . . . 2 650 M</p> <p>b) an Torfgeld für Zehnt- und Konsensmoore, an Rekognition und Pachtgeldern für Buchweizenmoore, an Pachten für Vieh- und Schafweiden, an Erlös aus Heide- und Streumähen und sonstige Einnahmen aus Gewässern und staatlichen Grundstücken 25 950 "</p> <p>c) an Pachtgeldern für Wiesen, aus Grasverkäufen, an Erlös aus Fruchtverkäufen und sonstigen Einnahmen 11 600 "</p> <p style="text-align: right;">40 200 M</p>					
30 000,00	<p>Es sind hier zu verrechnen</p> <p>Zinsen für belegte Klassenbestände, desgleichen für noch nicht fällige Kaufgelder, Vorschüsse und Zuschüsse von Genossenschaften und Privaten, z. B. von dargeliehenen oder ausgelegten Meliorationsgeldern und sonstige verschiedene Einnahmen.</p> <p>Hierzu gehören ferner 20 000 M für Aufforstungen in der Loher Ostmark zu erstattende Kulturkosten, zahlbar von der Staatsgutskapitalienkasse in Sachen Austausch Schelmkappe-Loher und Harkebrügger Ostmark.</p>					
60 000,00	<p>In den 3 Jahren 1903/05 wurde ein jährlicher Durchschnitt von 73 700 M erzielt.</p> <p>Für 1907 stehen bis jetzt bereits 31 000 M zur Hebung, jedoch erzielt werden können mindestens 60 000 M.</p>					
100,00						
—	<p>Zur Förderung der Kleimeliorationen durch den Transport von Klei mit Gleisanlagen, vergl. § 17 der Ausgaben</p>		90 000 M			
270 300,00						



§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Musgaben.
					B. Ausgaben.
1	17 204,95	16 560,99 (20 000)	17 543,16 (20 000)	20 000,00	Für Reisekosten der Ämter und Techniker, für Vergütungen an nicht besoldete Beamte der Verwaltung des Landeskulturfonds, für technische Vorarbeiten usw. zum Zwecke der Förderung der Landeskultur und zu Arbeiten jeder Art
2	230,00	381,50 (2 000)	438,69 (2 000)	800,00	Beiträge des Staates zu den Kosten der Teilung der Marken sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Teilung der Marken und Gemeinheiten
3	3 000,00	3 000,00 (3 000)	3 000,00 (3 000)	3 000,00	Zahlung an die Landeskasse als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Neuanlage von Kanälen
4	1 694,51	1 746,70 (1 800)	2 267,01 (1 800)	1 800,00	Für Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben von Grundstücken des Landeskulturfonds, sowie für Leistungen des Landeskulturfonds aus Anlaß der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung der in seinem Auftrage und in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter
5	36 549,87	43 912,00 (53 800)	39 063,29 (50 100)	60 000,00	Für Kulturvorbereitungen auf unkultivierten Grundstücken des Landeskulturfonds und für Rußbarmachung angekaufter, verbesserungsfähiger Grundstücke behufs angemessener Verwertung derselben bei Wieder- veräußerungen

1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)	1906	1907	1901	1902	
19 000,00	Es sind veranschlagt jährlich					
	a) für Reisekosten usw. der Ämter und Techniker .		6 300 M			
	b) für Vergütungen an Techniker, Wiesenbauer, Schreiber usw. .		12 000 "			
	c) für Vergütungen an Winterschullehrer für Hausarbeiten, sowie für Dienstreifen derselben im Interesse des Landeskulturfonds; desgleichen für Lehrer der Landwirtschafts- und Ackerbauschulen in dienstfreier Zeit		600 "			
	d) für Tagegelder, Reisekosten und Auslagen des Kurators und des Vorstehers der Moorversuchsstation in Bremen, soweit solche durch Befichtigungs- usw. Reisen im Herzogtum veranlaßt werden		100 "			
			<u>19 000 M</u>			
2 400,00	An Kosten für den Staat bei den zu teilenden Marken als Beiträge für die Herstellung der Folgeeinrichtungen in den getheilten Gemeinden.					
3 000,00	Wie für 1906.					
2 300,00						
70 000,00						
	1. Amt Oldenburg		5 440 M			
	2. " Westerstede		27 100 "			
	3. " Barel		9 500 "			
	4. " Zeven		50 "			
	5. " Brake		500 "			
	6. " Esfleth		1 000 "			
	7. " Delmenhorst		500 "			
	8. " Wildeshausen		600 "			
	9. " Vechta		3 500 "			
	10. " Cloppenburg		9 000 "			
	11. " Friesoythe		11 000 "			
	12. Unvorhergesehene Verwendung		1 810 "			
			<u>70 000 M</u>			

§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs = Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags = Titel.
6	31 631,81	1 004,21 (9 000)	40 285,26 (9 000)	210 000,00	Für Erwerbung von Grundstücken für den Landeskultur- fonds behufs Kultivierung, Bodenverbesserung, Be- siedelung usw.
7	3 025,26	5 619,00 (7 750)	16 791,55 (6 750)	9 000,00	Für Anlage und weitere Entwicklung von Ansiedelungen und Kolonien, für Beihilfen an unbemittelte, kleine Landwirte zur Hebung ihres wirtschaftlichen Betriebes, zur Beschaffung guter Zuchttiere und zur Unterstützung bei Notlagen infolge elementarer Ereignisse, für Dar- lehen behufs Ausführung von Bodenmeliorationen usw.
8	3 049,02	3 724,75 (4 500)	12 679,92 (4 500)	4 000,00	Für Förderung von Drainagen, genossenschaftlichen Kanal- bauten, Beuferungen, Eindeichungen, Ent- und Be- wässerungsanlagen, für Unterstützung von Genossen- schaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, sowie auch für technische Vorermittlungen und für Revisionsarbeiten, für Beihilfen zur Ausbildung von Landeskulturtechnikern usw.
9	—	11,70 (750)	38,20 (750)	700,00	Für Förderung von Verkoppelungen
10	2 905,04	3 972,89 (5 900)	3 855,44 (4 200)	11 000,00	Für Förderung der Obstkultur und der Obstverwertung, für Förderung des Gartenbaues, des Gemüsebaues, der Weidenkultur, und für Einrichtung neuer Schulgärten unter Berücksichtigung des Obstbaues in den vom Staate neu angelegten Kolonien

1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)	1907.	1907.	1907.	1907.	§								
40 000,00	Die Summe befaßt den im Jahre 1906 von den bewilligten 200 000 M nicht zur Verwendung gekommenen Rest und die für sonstige Ankäufe vorzusehenden Mittel.													
12 600,00	<ol style="list-style-type: none"> 1. Amt Oldenburg 2. " Westerstede 3. " Barel 4. " Brake 5. " Elsfleth 6. " Delmenhorst 7. " Wildeshausen 8. " Vechta 9. " Cloppenburg 10. " Friesoythe 11. Für unvorhergesehene Verwendungen 	2 535 M	1 900 "	750 "	1 700 "	400 "	675 "	200 "	200 "	2 350 "	600 "	1 290 "	12 600 M	
4 700,00	<ol style="list-style-type: none"> 1. Amt Oldenburg 2. " Westerstede 3. " Barel 4. " Zeven 5. " Brake 6. " Elsfleth 7. " Delmenhorst 8. " Wildeshausen 9. " Vechta 10. " Cloppenburg 11. " Friesoythe 12. Für unvorhergesehene Fälle und sonstige Verwendungen, einschließlich Vergütungen für den Reg.-Geometer Thomas 	200 M	100 "	100 "	100 "	100 "	100 "	100 "	200 "	500 "	200 "	2 900 "	4 700 M	
800,00														
9 000,00	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Fortsetzung der Kulturen in der staatlichen Obstgartenanlage Hammheide 2. Für Einrichtung von Schulgärten in den neuen Kolonien 3. Zur Förderung des Obst- und Gartenbaues 4. Für Arbeiten in den Baumschulen 5. Für Reisekosten des Landesobstgärtners 	5 131 M	1 000 "	1 500 "	69 "	1 300 "						9 000 M		
													9 000 M	

Anlagen. XXXI. Landtag.

2

§	1903. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1904. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1905. <i>M</i>	1906. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
11	4 165,13	7 182,59 (5 000)	3 423,36 (5 000)	5 500,00	Für Förderung der Forstkulturen in den staatlichen, für die Forstverwaltung wirtschaftlich ungeeigneten Flächen und in den Privat-Heiden des Herzogtums
12	2 046,84	1 874,12 (2 600)	2 521,05 (2 600)	6 200,00	Für Förderung der Geflügelzucht, Bienenzucht, Fischzucht usw.
13	5 247,75	5 841,74 (6 500)	7 793,21 (6 500)	7 000,00	Für Förderung der Landeskultur, insbesondere der Moor- kultur
14	4 510,09	6 654,25 (3 000)	610,02 (3 000)	4 000,00	Ausgaben, die zur Wiedererstattung gelangen
15	3 561,69	3 543,24 (2 700)	4 354,14 (2 700)	3 500,00	Zu vermischten Ausgaben
16	—	—	—	20 000,00	Zur Tilgung eines zinsfreien Darlehns zum Landankauf
17	—	—	30 149,07 (—)	—	Für den Kleitransportbetrieb (90 000 <i>M</i>).
					Summa



1907. Voranschlag M	Bemerkungen. (Begründungen.)
2 600,00	a) In den staatlichen Flächen 1 900 M b) In den privaten Heiden 700 " <hr/> 2 600 M
18 300,00	a) Für Geflügelzucht 1 500 M b) Für Bienenzucht 800 " c) Für Fischzucht 16 000 " darunter für die Neuanlagen in der Sager Heide 10 000 M <hr/> 18 300 M
9 000,00	a) Für die bisherigen Zwecke der Förderung der Landeskultur durch Anlage von Beispiels- und Unterstützungswirtschaften, für Kultivierungsprä- mien usw. 8 250 M b) Für Beschaffung guter Geräte im Landeskultur- interesse 600 " c) Für Bezahlung chemischer Analysen 150 " <hr/> 9 000 M
3 000,00	
3 500,00	Für Geschäftskosten der Verwaltung, für Anschaffung von Schreib-, Zeichen- und sonstigen Bureaugegenständen und zur Vervoll- ständigung und Unterhaltung der Meßgerätschaften, für Bekannt- machungen, Druck- und Anzeigekosten und sonstige unvorhergesehene Ausgaben, für Ergänzung der Moorvogtsgebühren, zur Rück- erstattung von Pachtgeldern und zur Deckung aller jener Über- schreitungen, die durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Aufstellung des Voranschlags noch nicht in Betracht gezogen werden konnten.
20 000,00	Zweite Zahlung.
—	Zur Förderung von Kleimeliorationen durch den Transport von Klei mit Gleisanlagen. Die Ausgaben hierfür sind auf 90 000 Mark veranschlagt und setzen sich zusammen aus 45 000 M anschlagsmäßige Baukosten, 20 000 M Betriebskapital, 25 000 M Vorschuß.
220 200,00	

1902.	1903.	1904.	1905.	1906.	1907.
Vergleichung.					
Es sind veranschlagt:					
				Einnahmen	270 300 M
				Ausgaben	220 200 M
				Überschuß	50 100 M
Bemerkungen.					
1. Die Ausgaben dürfen zu keiner Zeit die für den Landeskulturfonds in Kasse befindlichen oder in ihrem Eingange sicher gestellten Mittel übersteigen und im ganzen nicht größer werden als die im Voranschlage festgesetzte Gesamtsumme beträgt.					
2. Zu den §§ 2, 5, 6, 7, 14 und 15 der Ausgaben: Überschreitungen der Voranschlagsbeträge sind gestattet, wenn solche durch Ersparungen bei den übrigen §§ der Ausgaben gedeckt werden. Zu § 6 der Ausgaben stehen außerdem die zu § 4 der Einnahmen wirklich einkommenden Gelder zur Verfügung.					
3. Sofort nach dem Zusammentritt jedes ordentlichen Landtages hat die Staatsregierung spezielle Nachweisungen über die sämtlichen Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds, soweit dies der Zeit nach geschehen kann, dem Landtage mitzuteilen.					



Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogtums.

Der Flecken Lohne hat sich in den letzten Jahren, und ganz besonders seit der Durchführung der Eisenbahn Lohne—Bramsche—Osnabrück, in erfreulicher Weise entwickelt. Die Einwohnerzahl des Orts ist in regelmäßiger Zunahme begriffen, und die Industrie daselbst gewinnt immer größere Bedeutung. Der Ort zählt jetzt 30 Fabriken und größere Arbeitsstellen, in denen zusammen etwa 600 Arbeiter beschäftigt werden. Diese gewerbliche und industrielle Entwicklung hat mannigfache Wünsche und Bedürfnisse hervorgerufen, welche in der jetzigen großen Gemeinde mit vorwiegend rein ländlichen Verhältnissen nicht die genügende Berücksichtigung finden, und die Einwohner des Fleckens Lohne haben daher fast einstimmig beantragt, der Ort Lohne mit seiner nächsten Umgebung, im ganzen etwa 6 qkm, möchte aus seiner Verbindung mit der Gemeinde Lohne ausgeschieden und zu einer Stadt II. Klasse erhoben werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohne hat sich in ihrer Sitzung vom 1. Oktober d. J. mit 7 gegen 6 Stimmen für den Antrag erklärt, und das Amt Wechta befürwortet entschieden, dem Antrage stattzugeben. Der Bezirk, dessen Ausscheidung aus der Gemeinde Lohne gewünscht wird, hat etwa 2000 Einwohner und kann mit einer Gesamtsteuer von 11 bis 12 000 *M* rechnen, während der übrigen Gemeinde etwa 3000 Seelen und 19 bis 20 000 *M* Gesamtsteuer verbleiben werden. Beide Bezirke sind also leistungsfähig genug, um eine selbständige Gemeinde zu bilden. Da anzunehmen ist, daß die verschiedenen Interessen beider Gemeindeteile besser als bisher werden gefördert werden, wenn jeder Bezirk einer besonderen Verwaltung unterstellt wird, so hat die Staatsregierung geglaubt, den Wünschen der Bevölkerung entsprechen und den anliegenden Gesetzentwurf vorlegen zu sollen. Sie beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 8. November 1906.

Staatsministerium.

Willrich.



Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg,
betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine
Land- und eine Stadtgemeinde Lohne.

Artikel 1.

Der Flecken Lohne mit seiner im Artikel 2 näher bestimmten Umgebung wird aus seiner Verbindung mit der Landgemeinde Lohne ausgeschieden und unter dem Namen Stadtgemeinde Lohne zu einer Stadt II. Klasse erhoben.

Artikel 2.

Der Gemeindebezirk der Stadtgemeinde Lohne wird begrenzt wie folgt:

An der Staatschauffee Bechta-Lohne beginnend läuft die Grenze in östlicher Richtung an der Nordseite des Genossenschaftsweges 170 und von dessen Endpunkt auf der Grenze der Flur XXIII entlang bis zum Genossenschaftsweg 171. Sodann zieht sie sich an der Südseite dieses Weges hin, bis sie wieder auf die Grenze der Flur XXIII stößt. Dann folgt sie der genannten Flurgrenze bis zum Gemeindegeweg 9, läuft an der Nordseite dieses Weges bis zum Genossenschaftsweg 197 und weiter an der Westseite der Genossenschaftsweg 197 und 288 bis zum Genossenschaftsweg 96, folgt der Nordseite dieses Weges, läuft auf kurzer Strecke an der Westseite der Staatschauffee Lohne-Steinfeld entlang und fällt dann mit der Grenze der Flur XXIV zusammen, bis diese den Genossenschaftsweg 148 trifft. Sodann geht sie bis zur Staatschauffee Lohne-Dinklage an der Nordseite des Genossenschaftsweges 148 und weiter an der Ostseite des Genossenschaftsweges 160 und auf kurzer Strecke an der Südwestseite des Genossenschaftsweges 159 entlang bis zum Genossenschaftsweg 259 und dann an der Südseite dieses Weges bis zur Parzelle 456/244 der Flur XXVI. Weiterhin wird sie gebildet durch die Westgrenze dieser Parzelle und der Parzellen 387/245 und 389/249, und durch die Nordostseite des Genossenschaftsweges 157 und die Nordgrenze der Parzellen 394/262 bis 431/264 bis zur Amtschauuffee Lohne-Bakum, dann durch die Südseite des Genossenschaftsweges 167 und weiter durch die Grenze der Flur XXVI bis zum Genossenschaftsweg 131 und durch die Südseite dieses Weges bis zum Genossenschaftsweg 130. Von hier aus folgt sie der Südwestseite der Genossenschaftsweg 130, 100 und 126 bis zur Staatschauffee Lohne-Bechta, überschreitet die Chauuffee und läuft an der Südostseite derselben entlang bis zum Anfangspunkt.

Artikel 3.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens desselben, erfolgen im Verwaltungswege.

Anlage 44.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung läßt dem Landtage beifolgend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 8. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855.

Die Deichordnung vom 8. Juni 1855 wird abgeändert oder ergänzt, wie folgt:

I.

Der Artikel 7 erhält nachstehenden Zusatz:

§ 4. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann auf Antrag solcher unter dem Schutz des Hauptdeichs liegenden Bezirke, für welche aus gesundheitlichen Gründen eine Kanalisation angelegt ist, deren Abwässer nicht durch den Hauptdeich abgeleitet werden, das Auscheiden aus der Sielacht gestatten. Zuständig zur Stellung des Antrages ist die Gemeinde oder die Ortsgenossenschaft, zu der der kanalisierte Bezirk gehört. Über den Antrag ist die beteiligte Sielacht zu hören. Die ausgeschiedenen Bezirke unterstehen nicht dem Sielrecht. Wird infolge des Auscheidens eines Bezirkes aus der Sielacht eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Verbänden notwendig, so ist dieselbe nach vorgängiger Anhörung und versuchter Verständigung vom Staatsministerium, Departe-

ment des Innern, zu bewirken. Gegen diese Entscheidung kann Klage bei dem Obergerwaltungsgerichte erhoben werden.

Sieltiefe und Zuggräben, welche sich in dem ausgeschiedenen Gebiete befinden und für die Zwecke der Sielacht entbehrlich werden, fallen in das Eigentum der betreffenden Gemeinde oder Ortsgenossenschaft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die beteiligte Gemeinde oder Ortsgenossenschaft hat für die Regelung der Abwässerung in dem ausgeschiedenen Bezirk zu sorgen.

II.

Der Artikel 24 Ziffer 1 lit. e wird aufgehoben.

Der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

III.

Der Artikel 192 erhält folgende Fassung:

§ 1. Wie bisher.

§ 2. Zur Tragung der Deichlast im engeren Sinne können auf Beschluß eines Deichbandauschusses auch die auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude herangezogen werden. Diejenigen Personen, welche ein solches Gebäude zum Eigentum, erblichen Nutzungsrecht oder Nießbrauch besitzen, treten alsdann der Deichgenossenschaft als Genossen mit allen aus der Deichordnung sich ergebenden Wirkungen hinzu.

§ 3. Macht der Deichbandauschuß von der ihm in § 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch, so erfolgt die Umlegung der Deichlast für die Ländereien nach dem Grundsteuerreinertrage und für die Gebäude nach dem Katastermietwerte.

Auf dieser Grundlage ist in dem Beschlusse des Ausschusses über die Heranziehung der Gebäude zur Deichlast zugleich Bestimmung zu treffen über das Stimmgewicht der Gebäudebesitzer und deren Wählbarkeit zum Geschworenen (Artikel 37, 48 und 83 der Deichordnung).

Die Beschlüsse des Ausschusses unterliegen den Vorschriften des Artikels 60 der Deichordnung und bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 4. Wie der § 2 des Artikels 192.

§ 5. Wie der § 3 daselbst mit dem Zusatz: „Diese Verpflichtung wird durch die Heranziehung der Gebäude zur Deichlast nicht berührt.“

IV.

Dem Artikel 95 wird folgender § 3 hinzugefügt:

§ 3. Bei der Beratung des Voranschlages ist dem Deichamte Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

V.

Der Eingang des Artikels 97 wird gestrichen und erhält der erste Satz folgende Fassung:

Entstehen über den Voranschlag Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Ausschuß, so werden solche von der Deichschauungskommission oder dem Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

VI.

Der Artikel 239 erhält folgende Fassung:

§ 1. In jedem Deichbände ist nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung eine regelmäßige Deichschauung im Frühling abzuhalten und außerdem, wenn erforderlich, eine Schauung im Herbst.

§ 2. Wie bisher.

VII.

Die Artikel 240 und 242 werden aufgehoben.

VIII.

Der Artikel 243 § 1 Satz 1 wird wie folgt, geändert:

Die Herbstdeichschau ist von dem Deichbandsvorstande ohne Hinzuziehung der beteiligten Ämter in der Regel im September abzuhalten.

IX.

Der Artikel 244 erhält folgende Fassung:

§ 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann die Abhaltung der Frühlingsdeichschauung dem Deichbandsvorstande mit oder ohne Zuziehung des Deichamts übertragen.

§ 2. In den Fällen, in welchen eine Schauung von dem Deichbandsvorstande abgehalten wird, ist hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, welche nach der Deichordnung dem Staatsministerium, Departement des Innern, oder Deichschauungskommission zustehen, das Schauprotokoll offen zu halten und dem Staatsministerium, Departement des Innern, sofort zur Entscheidung einzusenden, es sei denn, daß Gefahr beim Verzuge wäre, in welchem Falle der Deichbandsvorstand eine vorläufige Entscheidung abzugeben befugt ist.

X.

Der Artikel 335 § 2 wird aufgehoben.

§ 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Vom Vorstande ist eine Schauung der Sielanstalten nach Bedarf und dann abzuhalten, wenn mehrere Genossen über mangelhafte Schauung der Geschworenen klagen oder Verbesserungen als notwendig beantragen.

Begründung.

Zu I und II.

Nach Artikel 7 der Deichordnung ist alles unter dem Schutz der Hauptdeiche liegende Land deichpflichtig, das heißt deich- und sielpflichtig und hat die Kosten aller zum Zwecke des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. Demnach muß jeder Bezirk des deichpflichtigen Binnenlandes einer Sielacht angehören. Diese Bestimmung führt in solchen Bezirken mit städtischem Charakter, die aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sind, ihre Abwässer unterirdisch ohne Inanspruchnahme des Siels abzuführen,

zu Härten. Obwohl sie von der Sielacht keinerlei Nutzen haben, müssen sie doch zu den Siellasten beisteuern, daneben haben sie die hohen Kosten der Herstellung und Unterhaltung ihrer Kanalisationseinrichtungen zu tragen. Die Billigkeit erfordert deshalb die Befreiung solcher Bezirke von den Siellasten.

Aber auch aus anderen Gründen empfiehlt sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Die Deichordnung regelt bekanntlich in vorzüglicher Weise die Abwässerung für landwirtschaftliche Bedürfnisse, sie reicht aber nicht aus für die Beordnung der Abwässerungsverhältnisse größerer städtischer Gemeinwesen, die für eigene Rechnung auf Grund der Gemeindeordnung bessere Entwässerungsanlagen schaffen müssen. Durch das hierdurch bewirkte Nebeneinanderarbeiten der Siel- und Gemeindebehörden auf demselben Gebiete und mit Hilfe verschiedener Gesetze entstehen Weiterungen und Konflikte, die der Sache schaden. Es empfiehlt sich deshalb, die Sielbehörden und das Sielrecht ganz auszuschalten und die Regelung der Abwässerungsverhältnisse in den in Frage stehenden Bezirken allein den Gemeinden zu überlassen. Dies entspricht auch den Interessen der Sielachten, welche die Zugehörigkeit dicht bevölkerter Ortschaften zu ihrem Bereich als eine Last empfinden.

Das Ausscheiden solcher Bezirke aus der Sielacht ist aber nur gerechtfertigt, wenn sie auf die Mitbenutzung der Hauptsielanlagen, das heißt des Siels und der Hauptsielzüge, verzichten. Da der politische Kommunalverband die Regelung der Abwässerung zu übernehmen hat, muß es ihm überlassen bleiben, das Ausscheiden seines Bezirkes oder von Teilen desselben zu beantragen. Die beteiligte Sielacht hat ein Interesse daran, über den Antrag gehört zu werden.

Veranlaßt ist die Vorlage durch die Verhältnisse in den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende sowie der Stadt Wilhelmshaven, für welche zurzeit mit einem sehr erheblichen Kostenaufwande eine systematische Kanalisation angelegt wird. Die Abwässer aus diesen Gemeindebezirken werden auf Grund eines Abkommens mit der Marineverwaltung marinefiskalischen Pumpstationen und Sielen zugeführt.

Die Rüstinger-Kniphauer Sielacht, zu der die genannten Gemeinden gehören, hat sich bereits mit deren Ausscheiden aus der Sielacht von dem Augenblicke an, wo der Anschluß an die Pumpstationen erfolgt ist, einverstanden erklärt, ebenso damit, daß einige Sieltiefstrecken in das Eigentum des Deutschen Reiches übergehen. Der Grundsatz, daß die verlassenen Sieltiefstrecken in das Eigentum der Gemeinde fallen, läßt sich nicht überall durchführen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Auseinandersetzung einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Das Bedürfnis für eine Auseinandersetzung wird sich voraussichtlich nur ergeben, wenn die Sielacht mit bedeutenden Schulden belastet ist. Eine Entschädigung der Sielacht für den Verlust an Steuerkraft ist natürlich schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die Trennung durch die für städtische Verhältnisse nicht ausreichenden Einrichtungen der Sielacht bedingt wird. Selbstverständlich muß die Gemeinde oder die Ortsgenossenschaft auch für die Abwässerung solcher Grundstücke sorgen, welche der Kanalisation noch nicht angeschlossen sind, da diese sonst durch den Ausschluß aus der Sielacht geschädigt werden würden.

Die Zugehörigkeit des preussischen Sadegebiets zur Rüstlinger-Knipphauser Sielacht beruht auf den Staatsverträgen vom 20. Juli 1853 (Artikel 28) und vom 16. Februar 1864 (Artikel 1), betreffend Abtretung von Gebietsteilen am Sadebusen (Gesetzsammlungen Bd. XIV Seite 124 und Bd. XIX Seite 206). Das Ausscheiden des preussischen Sadegebiets kann erst erfolgen, nachdem diese Verträge geändert sind.

Zu III.

Nach der Deichordnung ruht die Deichlast allein auf den im Schutze der Hauptdeiche liegenden Ländereien. Die Gebäude werden von ihr, abgesehen von der Sondervorschrift des Artikels 192 § 3 nicht mitumfaßt. Zu einer Mitberanziehung der Gebäude lag zur Zeit des Erlasses der Deichordnung keine Veranlassung vor, weil die damals vorhandenen Gebäude fast ausnahmslos mehr oder weniger landwirtschaftlichen Zwecken dienten. Die Verhältnisse haben sich inzwischen geändert. In manchen Gegenden sind unter dem Schutze der Deiche industrielle und sonstige vom Grundbesitze unabhängige Anlagen entstanden, welche große Werte darstellen und des Schutzes durch die Deiche in gleichem, unter Umständen in noch höherem Maße bedürfen, als das landwirtschaftlich benutzte Land. Diese Entwicklung ist indessen in den einzelnen Deichbänden verschieden und das Bedürfnis nach Heranziehung der Gebäude zur Deichlast daher nicht überall gleich. In einigen Deichbänden werden zudem Umlagen zur Deckung der Deichlast garnicht oder nur in so geringem Umfange erhoben, daß eine Entlastung des Grundbesitzes durch Heranziehung auch der Gebäude zur Deichlast nicht nötig ist. Trotz innerer Berechtigung empfiehlt es sich daher, davon abzusehen, die Einbeziehung der auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude in die Deichlast durch Gesetz allgemein einzuführen, dem hervorgetretenen Bedürfnisse wird vielmehr in ausreichendem Maße genügt, wenn den einzelnen Deichbänden die gesetzliche Ermächtigung erteilt wird, die Heranziehung der Gebäude zur Deichlast ihrerseits zu beschließen. Für den Fall, daß dies geschieht, bedarf es indessen einer gesetzlichen Grundlage für die Verteilung der Deichlast über die Gebäude. Die Verteilung könnte nun geschehen

- nach dem Mietwerte der Gebäude oder
- nach dem Brandkassentaxate oder
- nach der Größe der mit Gebäuden bedeckten Fläche.

Die letztgenannte Verteilungsart verbietet sich schon deshalb, weil darnach ein Palast verhältnismäßig nicht mehr zu zahlen haben würde als eine alte Hütte. Aber auch eine Verteilung nach dem Brandkassentaxate begegnet erheblichen Bedenken. Abgesehen davon, daß dieser Verteilungsfuß in allen Deichbänden überhaupt nicht zur Anwendung würde kommen können, da in den Ämtern Zeven und Rüstlingen eine Zwangsbrandkasse nicht existiert, und abgesehen von der Schwierigkeit, die Register in Ordnung zu halten, würden die landwirtschaftlichen Gebäude dadurch einer zu starken Besteuerung unterworfen werden und insbesondere würde es erheblichen Schwierigkeiten begegnen, den richtigen Prozentsatz vom Brandkassentaxate entsprechend der von den Ländereien zu tragenden Deichlast zu finden.

Diese Bedenken fallen mehr oder weniger fort, wenn der zuerst genannte Weg beschritten und der Katastermietwert



der Gebäude als Grundlage genommen und gleichzeitig bestimmt wird, daß, wenn ein Deichband die Gebäude zur Deichlast heranzuziehen beschließt, die Verteilung der von den Ländereien zu tragenden Deichlast nach dem Grundsteuerertrage erfolgen muß. Denn nur auf dem Grunde der Ergebnisse der nach gleichen Grundsätzen und einheitlich durchgeführten Schätzungen für die Umlegung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer läßt sich am zutreffendsten das Verhältnis bestimmen, nach welchem die Deichlast neben den Ländereien auf die Gebäude zu verteilen sein wird. Es dürften hiergegen um so weniger Bedenken vorliegen, als die Deichlast bereits tatsächlich im II. Deichbände seit 1867 und im I. Deichbände seit 1874 nach der Grundsteuer, im III. Deichbände seit 1868 und im IV. Deichbände seit 1875 nach dem Grundsteuerertrage aufgebracht wird. Einer Umlage nach der Grundsteuer würde eine solche nach der Gebäudesteuer entsprechen. Der auf historischer Entwicklung beruhende ungleiche Prozentsatz von 9 % und 5,3 % bei der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer würde dann aber ohne innere Berechtigung auch bei der Verteilung der Deichlast zur Anwendung kommen. Es empfiehlt sich daher, auf den Grundsteuerertrage und den Mietwert zurückzugehen.

Zu IV.—IX.

Der Entwurf bezweckt eine Vereinfachung der Deichschauungen herbeizuführen. Nach Artikel 239 müssen zur Zeit zwei regelmäßige Deichschauungen im Frühling und Herbst und außerdem, wenn erforderlich, eine Sommerdeichschauung sowie eine Schlengenschau abgehalten werden. Die Sommerdeichschauungen und die Schlengenschau haben sich als überflüssig erwiesen und können unbedenklich fallen gelassen werden, zumal der in Kraft bleibende Artikel 245 eine Handhabe bietet, gegebenenfalls Extraschauungen vorzunehmen. Die Aufgabe der Schlengenschau macht es aber erforderlich, die Mitwirkung des Deichamtes bei der Beratung des Voranschlags der Deichbände anderweit zu sichern. Das ist geschehen durch die Nachfügung eines § 3 zu Artikel 95. Auch die bisherigen beiden regelmäßigen Schauungen werden unbedenklich auf eine regelmäßige Schauung im Frühling beschränkt werden können. Durch Aufrechterhaltung des Artikels 244 § 1 in der durch die vorgeschlagenen Änderungen bedingten neuen Fassung soll ferner die Möglichkeit geschaffen werden, auch diese eine regelmäßige Frühlingsschauung dem Deichbandsvorstande zu übertragen, wenn es sich auch empfiehlt, an der Regel des Artikels 241 festzuhalten, daß die Frühlingsschauung von der Deichschauungskommission abzuhalten ist. Die Herbstdeichschauungen sollen den Deichbandsvorständen überwiesen werden.

Die Hinzuziehung der beteiligten Ämter zu der Frühlingsschau erscheint auch weiterhin erwünscht, wird aber für die Herbstdeichschauung aufgegeben werden können.

Zu X.

Die Vorschrift des Artikels 335 § 2, nach welcher der Sietachtsvorstand wenigstens alle 3 Jahre eine Hauptschauung aller Sietachtsanstalten abhalten muß, ist als überflüssig bereits bei allen Ämtern außer Übung gekommen. Es empfiehlt sich daher, die Vorschrift in ihrer jetzigen Form aufzuheben.

Anlage 45.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Rörung der Zuchtstiere, mit dem Antrage zugehen, demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck hat dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt, jedoch zu demselben folgende Anträge gestellt:

I. mit Stimmenmehrheit:

„In Artikel 15 nach Ziffer 1 als Ziffer 2 einzufügen:

Wer wissentlich sein Vieh von ungekörten oder abgekörten fremden Stieren belegen läßt,

und Ziffer 2 in Ziffer 3 zu ändern;

II. einstimmig:

dem Entwurf als Artikel 16 folgendes anzufügen:

„Die weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes werden von der Regierung erlassen.“

Dem Antrage II ist entsprochen worden. Dem Antrage I stattzugeben hat indessen die Staatsregierung in Übereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung in Gütin Bedenken getragen.

Der Antrag ist im Provinzialrate damit begründet worden, daß zwecks Förderung der Rindviehzucht auch der Besitzer, welcher seine Starren oder Kühe durch einen fremden ungekörten Stier decken lasse, mit Strafe bedroht werden müsse. Allein der Gesetzentwurf behandelt lediglich die Rörung der Zuchtstiere. Die vom Provinzialrate beantragte Einfügung würde somit über den Rahmen des Gesetzentwurfs hinausgehen und etwas unter Strafe stellen, worüber in dem Entwurfe gar keine Vorschriften gemacht sind. Außerdem handelt es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe um einen ersten Schritt auf dem Gebiete der Förderung der Rindviehzucht im Fürstentum Lübeck. Die Ansichten über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen sind aber innerhalb der einzelnen Vereine noch keineswegs genügend geklärt und es ist zweifelhaft, ob der vom Provinzialrate beantragte Zusatz auch den Wünschen und Auffassungen dieser Vereine sowie der Landwirtschaftskammer entspricht. Es erscheint hiernach richtiger, die weitere Entwicklung abzuwarten

und wenigstens zur Zeit davon abzusehen, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, die außerhalb der Grenze dessen liegt, worüber erst eine Verständigung erzielt ist.

Oldenburg, den 7. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg, betreffend
Körnung der Zuchtstiere.

Artikel 1.

Zum Bedecken fremder Kühe und Starren, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, dürfen nur Stiere verwendet werden, welche nach einer vorherigen Prüfung von der zuständigen Körkommission (Artikel 4) für tüchtig zur Zucht erklärt (angeführt) worden sind.

Der Körnung unterliegen auch die Zuchtstiere, welche von Vereinen, Genossenschaften, Verbänden oder von mehreren einzelnen Personen gemeinsam gehalten werden.

Als fremde Kühe sind die Kühe der Arbeiter des betreffenden Stierbesizers, die mit diesem in einem jährlichen Arbeits-Vertrags-Verhältnisse stehen und denen nach dem Vertrage auch eine Kuh vom Arbeitgeber gehalten wird, dem betreffenden Stierbesizer gegenüber nicht anzusehen.

Falls ein Verein zur Förderung der Rindviehzucht durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit eine genügende Sicherheit bietet, so kann diesem widerruflich die Körnung für die Stiere des Vereins oder seiner Mitglieder von der Regierung übertragen werden.

Artikel 2.

Die anzukörenden Stiere müssen wenigstens 12 Monate alt, ihrem Alter entsprechend entwickelt und sprungfähig sein, sowie keine der Zucht nachteiligen Fehler haben.

Bei der Ankörung sind bezüglich der Zuchttrichtung der Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht im Fürstentum und insbesondere die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchttrichtungen zu berücksichtigen.

Nähere Bestimmungen über die Zuchttrichtung können von der Regierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer erlassen werden, welche alsdann für die Körkommission maßgebend sind.

Artikel 3.

Das Fürstentum Lüneburg bildet einen Körbezirk.

Artikel 4.

Die Prüfung der Stiere wird durch die dazu bestellte Kommission vorgenommen.

Wenn die verschiedenen Zuchttrichtungen es erfordern, so können nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Be-

stimmung der Regierung mehrere Kommissionen gebildet werden.

Jede Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt die Regierung aus drei von der Landwirtschaftskammer vorzuschlagenden Sachverständigen auf die Dauer von 6 Jahren.

Die anderen beiden Mitglieder (Achtsmänner) werden durch die Landwirtschaftskammer auf sechs Jahre gewählt.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der amtsälteste Achtsmann an seine Stelle und im Falle gleichen Dienstalters der an Jahren älteste.

Für jeden Achtsmann wird, ebenfalls auf 6 Jahre, ein Stellvertreter von der Landwirtschaftskammer gewählt.

Das Amt des Vorsitzenden und eines Achtsmannes kann nur aus besonderen Gründen und billigen Rücksichten, worüber die Regierung endgültig die Entscheidung trifft, abgelehnt werden. Wer die Annahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verfällt einer von der Regierung festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 M.

Jeder Kommission wird als beratendes Mitglied ein von der Regierung zu bestimmender Tierarzt beigegeben.

Der Vorsitzende jeder Körkommission ernennt den Protokollführer.

Die Mitglieder der Körkommission werden durch die Regierung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt auf gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

Die Mitglieder der Kommission bzw. deren Stellvertreter und der Tierarzt erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Landeskasse, welche von der Regierung festgesetzt werden.

Artikel 5.

Alle drei Jahre scheidet einer der Achtsmänner mit seinem Ersatzmann aus. Die Reihenfolge der ausscheidenden Mitglieder wird zuerst durch das Los innerhalb der Kommission und später durch das Amtsalter bestimmt.

Diejenigen, die im ersteren Falle das Los trifft, haben unbeschadet der Bestimmung in Artikel 4 Absatz 5 nach einer Amtsdauer von 3 Jahren auszuscheiden.

Das ausgeschiedene Mitglied und sein Stellvertreter sind wieder wählbar.

Wer sechs Jahre Vorsitzender oder Achtsmann gewesen ist, ist zur Annahme der Wahl auf nochmals 6 Jahre nicht verpflichtet.

Artikel 6.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung der Kommission werden nach Anhörung der Landwirtschaftskammer von der Regierung erlassen.

Artikel 7.

Hauptkörungen finden zweimal im Jahre, im Herbst und Frühjahr statt.

Die nähere Bestimmung des Termins und der Orte, an denen die Körungen abgehalten werden, wird nach Anhörung der Körkommission von der Regierung erlassen.

Außerordentliche Körungen können auf Antrag seitens eines oder mehrerer Stierbesitzer vorgenommen werden. Ort

und Termin werden von dem Vorsitzenden der Kommission durch schriftliche Anzeige bestimmt.

Die Abstammungsnachweise derjenigen Stiere, die von Herdbuchtieren abstammen, sind im Körtermine vorzulegen.

Artikel 8.

Der Besitzer eines angeführten Stieres erhält einen von der Kommission auszustellenden Körrschein. Derselbe hat bis zur übernächsten Hauptföhrung Gültigkeit.

Der Zulassungsschein kann von der Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Stier zum Decken ungeeignet machen.

Der Körrschein ist den Beamten der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 9.

Wird ein angeführter Stier bei der nächsten Hauptföhrung nicht wieder angeführt, so kann derselbe mit schriftlich zu erteilender Erlaubnis des Vorsitzenden der Kommission noch weiter, jedoch nicht über 6 Wochen hinaus zum Bedecken benutzt werden.

Artikel 10.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Körkommission findet nicht statt.

Artikel 11.

Die Besitzer der angeführten Stiere haben Deckregister nach einem von der Regierung festzusetzenden und von dieser zu beziehenden Formulare zu führen.

Der Besitzer ist verpflichtet, auf Verlangen Deckscheine für fremde Röhre auszustellen.

Artikel 12.

Die bei den Köhrungen zu entrichtenden Gebühren sind folgende:

1. für jeden zum erstenmale vorgeführten Stier
 - a) wenn derselbe für tauglich erklärt wird, 3 M.,
 - b) wenn derselbe zurückgewiesen wird, 1 M.;
2. bei jeder weiteren Vorführung, mag der Stier für tauglich erklärt werden oder nicht, 1 M.

Die Kosten einer außerordentlichen Köhrung sind von denjenigen zu tragen, deren Stiere in dem Termin zur Vorführung gelangen.

Unterbleibt eine Vorführung überhaupt, so sind die Kosten von demjenigen zu tragen, welcher die außerordentliche Köhrung beantragt hat. Der Betrag der von einem einzelnen Stierbesitzer zu erstattenden Kosten soll jedoch die Summe von 20 M nicht übersteigen.

Aus besonderen Gründen kann die Kommission die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 13.

Die infolge der Köhrung erwachsenden Gebühren fließen in die Staatskasse.

Artikel 14.

Die Regierung bestimmt nach Anhören der Landwirtschaftskammer den niedrigsten Satz des Deckgeldes.

Artikel 15.

Strafbestimmungen.

I.

Mit einer Geldstrafe bis zu 100 \mathcal{M} wird bestraft:

1. wer veranlaßt oder zuläßt, daß ein in seinem Eigentum oder auf andere Weise unter seiner Verfügungsgewalt stehender nicht angeführter Stier zum Bedecken fremder Kühe oder Starfen benutzt wird,
2. wer bei Vorführung eines Stieres zur Körung wissenschaftlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Tieres macht oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitgliedes der Kommission zur Vorlegung derselben zurückhält.

II.

Mit einer Geldstrafe bis zu 20 \mathcal{M} wird bestraft:

1. wer es unterläßt, das nach Artikel 11 vorgeschriebene Deckregister zu führen und auf Verlangen einen Deckschein auszustellen,
2. wer den nach Artikel 14 festgestellten niedrigsten Satz des Deckgeldes nicht einhält.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unermögens eine entsprechende Haft.

Artikel 16.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden von der Regierung erlassen.

Begründung.

I. Allgemein.

Die Einführung des Körzwanges für diejenigen Stiere, welche fremde Kühe decken, soll denjenigen Besitzern von Kühen, die nicht selbst einen Stier halten, die Gewähr bieten, daß der zur Benutzung kommende Stier diejenigen Eigenschaften besitzt, die im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Rindviehzucht im Fürstentum Lübeck erforderlich erscheinen. Die züchterischen Bestrebungen des einzelnen Viehbesizers, der nicht im Besitz eines eigenen Stieres ist, müssen ohne Erfolg bleiben, wenn ihm zum Bedecken seiner Kühe keine geeigneten Stiere zur Verfügung stehen.

Das Bedürfnis nach Einführung des Körzwanges für Zuchtstiere ist daher schon im Jahre 1900 von den einzelnen landwirtschaftlichen Vereinen und von dem damaligen landwirtschaftlichen Provinzialvereine anerkannt worden. Im Jahre 1901 wurde die Angelegenheit im Landtage zur Sprache gebracht und führte hier zu dem Beschlusse, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf betreffend Stierkörung für das Fürstentum Lübeck, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Aus Anlaß dieses Ersuchens ist in eine erneute Prüfung der Angelegenheit eingetreten mit dem Ergebnisse, daß auch die Landwirtschaftskammer für das Fürstentum in den Jahren 1902, 1903 und 1904 in Übereinstimmung mit den einzelnen

landwirtschaftlichen Vereinen, die sich nochmals mit großer Mehrheit innerhalb der Einzelvereine für die obligatorische Körung ausgesprochen hatten, den Erlaß eines entsprechenden Gesetzes für ein Bedürfnis erklärt hat. Zur Begründung hat die Kammer unter anderem hervorgehoben, daß, wenn auch eine Anzahl Rindviehzuchtvereine bereits seit einer Reihe von Jahren im Fürstentum mit Erfolg tätig seien, doch die große Masse der Landwirte diesen Bestrebungen ablehnend gegenüberstehe. Infolgedessen könnten die Arbeiten der Rindviehzuchtvereine für die Allgemeinheit nicht genügend zur Geltung kommen.

Es ist von der Landwirtschaftskammer ferner darauf hingewiesen worden, daß in den das Fürstentum umgrenzenden Landesteilen anderer deutscher Staaten die obligatorische Stierkörung bereits mit Erfolg eingeführt sei, und daß eine solche daher auch aus diesem Grunde, wenn das Fürstentum in bezug auf die Entwicklung der Rindviehzucht nicht zurückbleiben wolle, hier unbedingt eingeführt werden müsse.

Es kommt hinzu, daß die Bedeutung der Rindviehzucht innerhalb der Landwirtschaft, speziell auch für die Verhältnisse im Fürstentum Lübeck, im steten Wachstum begriffen ist und daß deshalb die Anwendung von Mitteln zur Förderung der Rindviehzucht sich immer mehr als geboten erweist.

Die von einigen Seiten hervorgehobenen Bedenken, unter anderen, daß infolge des Körzwanges es an angehörten Stieren vielfach mangeln werde, wenn der Stierbesitzer nicht verpflichtet sei, seine Stiere zum Decken fremder Kühe anführen zu lassen, kann als durchschlagend gegen die Einführung der Körung nicht erachtet werden. Dort, wo eine obligatorische Körung stattfindet, hat sich ein derartiger Übelstand auf die Dauer nicht gezeigt. Auch bei den Vorarbeiten für den Entwurf des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, wurden gegen die Einführung, und an sich mit größerer Berechtigung, derartige Befürchtungen geäußert, aber es hat sich gezeigt, daß dieselben grundlos waren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Zu Artikel 1. Nach diesem Artikel erstreckt sich die obligatorische Körung auf alle diejenigen Stiere, die fremde Kühe oder Starke, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, decken.

Als „fremde“ Kühe werden diejenigen angesehen, die dem Einzelbesitzer des betreffenden Stieres nicht gehören. Aber auch in solchen Fällen, wo ein Stier von mehreren Personen gemeinschaftlich gehalten wird, sei es von Vereinen, Genossenschaften usw., oder sei es von mehreren einzelnen Personen, gelten die Kühe der Vereinsmitglieder oder der einzelnen Personen als fremde Kühe. Es ist diese Bestimmung als erforderlich erachtet, weil nur dadurch bei den Verhältnissen im Fürstentum Lübeck verhindert werden kann, daß der Zweck des Gesetzes, unter andern durch Umgehung der Gesetzesbestimmungen, unvollkommen oder garnicht erreicht wird.

Ausnahmen von der fraglichen Bestimmung sind in zwei Fällen vorgesehen, und zwar dahin:

1. daß die Kühe der Arbeiter des betreffenden Stierbesitzers, die mit diesem in einem jährlichen Arbeits-

vertrage stehen, und denen nach dem Vertrage eine Kuh vom Arbeitgeber gehalten wird, nicht als „fremde“ Kühe gelten;

2. daß den Vereinen oder Genossenschaften zur Förderung der Rindviehzucht unter Umständen die Körnung für die Stiere der Vereinigung oder ihrer Mitglieder von der Regierung übertragen werden kann, falls diese Vereinigungen die genügende Sicherheit bieten, daß die Körnung ihrem Zwecke entsprechend ausgeführt wird.

Bei der Ausnahme unter 1 ist davon ausgegangen, daß die betreffenden Arbeiter aufs engste mit dem landwirtschaftlichen Betriebe der Stierbesitzer verbunden sind, sodaß deren Kühe gewissermaßen als zu diesem Betriebe gehörig angesehen werden können.

Die Ausnahme unter 2 beruht auf folgender Erwägung: Zur Förderung der Rindviehzucht ist der Körzwang nur eins der anzuwendenden Mittel. Vor allen Dingen muß auf eine Verbesserung des weiblichen Zuchtmaterials hingewirkt werden. Diesem Zwecke dienen insbesondere die genannten Vereinigungen zur Förderung der Rindviehzucht. Wenn diese eine feste Organisation als Grundlage haben und in dem ihrem Zweck entsprechenden Sinn geleitet werden, so sind sie, falls ihnen auch die Ausführung der Stierkörnung innerhalb ihres Vereins übertragen wird, ganz besonders befähigt, auf eine einheitliche, zielbewußte Züchtung hinzuwirken, abgesehen davon, daß dadurch auch an sich ihre Bestrebungen überhaupt eine wesentliche Unterstützung erfahren.

Artikel 2 handelt von den an die anzukörenden Stiere zu stellenden Ansprüchen.

Der erste Absatz bedarf keiner weiteren Begründung.

Absatz 2 und 3 behandeln die zu Grunde zu legende Zuchtichtung.

Ohne Festhaltung einer bestimmten Zuchtichtung lassen sich Erfolge auf dem Gebiete der Viehzüchtung nicht erzielen. Die gesetzliche Vorschrift einer bestimmten Zuchtichtung (Rasse, Schlag, Typus) hat aber unter anderem bei den Verhältnissen im Fürstentum Lübeck deshalb ihre Bedenken, weil die Änderung wirtschaftlicher und anderer Faktoren unter Umständen auch bei der Rindviehzucht eine Änderung des speziellen Zuchtziels zweckmäßig erscheinen lassen kann. Eine gesetzliche Festlegung der Zuchtichtung würde aber die Anpassung an veränderte Verhältnisse erschweren. Auch sind die Ansichten über das zur Zeit zweckmäßigste Zuchtziel im Fürstentum keineswegs genügend einheitlich geklärt. Es scheint deshalb zweckmäßiger, daß mit Hinweis auf die von der Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtrichtungen dahingehende nähere Bestimmungen der Regierung vorbehalten werden.

Zu Artikel 3. Da keine besonderen Gründe für mehrere Körnungsbezirke sprechen, ist es schon im Interesse der Einheitlichkeit der Körnung nicht zweckmäßig, mehr als einen Bezirk zu bilden.

Zu Artikel 4. Innerhalb des einen Körnungsbezirks ist hier je nach den Umständen die Bildung mehrerer Körkommissionen vorgesehen, und zwar dann, wenn die Ankörung von Stieren verschiedener Zuchtrichtungen in Frage kommt, da die Aburteilung über Stiere verschiedener Zuchtrichtungen durch eine und dieselbe Kommission zu Schwierigkeiten Veranlassung geben könnte.

Die Zuziehung eines Tierarztes ist schon wegen Feststellung des Gesundheitszustandes und etwaiger Erbfehler der Stiere erforderlich.

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels sind hauptsächlich formeller Natur.

Artikel 5 bestimmt inbezug auf die Wahl der Körkommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, daß alle drei Jahre eins der Kommissionsmitglieder und dessen Stellvertreter ausscheiden. Es soll dadurch vermieden werden, daß mit einem Male lauter neue Mitglieder in die Kommission eintreten und daraus der gleichmäßigen Geschäftsführung Schwierigkeiten erwachsen.

Nach Artikel 6 werden Vorschriften über die Geschäftsführung der Kommission von der Regierung erlassen.

Artikel 7 bestimmt das Nähere über Abhaltung der Körungen.

Es sind zwei Hauptkörungen im Jahre vorgesehen, um bei dem häufigen Wechsel der Stiere nicht zu viele einzelne Nachkörungen erforderlich zu machen, die verhältnismäßig zu viele Kosten und Arbeit verursachen würden.

Außerordentliche Körungen sind aber auch trotzdem nicht zu vermeiden und können nach den Bestimmungen in diesem Artikel auf Antrag von Stierbesitzern vorgenommen werden.

Abstammungsnachweise für die Stiere aus Herdbüchern sind bei der Vorführung der Stiere vorzulegen, da die Beurteilung derselben nicht nur nach dem Exterieur sondern auch nach ihrer Abstammung möglichst zu fördern ist.

Nach Artikel 8 behält der dem Besitzer eines angeführten Stiers einzuhandigende Zulassungsschein seine Gültigkeit nur bis zur übernächsten Hauptkörung, und ist der Stier dann wieder zur Körung vorzuführen. Da zwei Hauptkörungen in einem Jahre stattfinden, so würde eine Vorführung der schon angeführten Stiere bei jeder Hauptkörung eine der Sache wegen nicht erforderliche Belästigung sein. Der Zulassungsschein kann aber innerhalb eines Jahres zurückgenommen werden, wenn Umstände eintreten, die den betreffenden Stier zum Decken ungeeignet machen.

Zu Artikel 9. Um einem etwa eintretenden lokalen und zeitweisen Mangel an Stieren vorzubeugen, ist der Vorsitzende der Körkommission nach diesem Artikel ermächtigt, falls ein bei einer vorjährigen Körung angeführter Stier im nächsten Jahre abgeführt wird, die Erlaubnis zu erteilen, noch bis zu 6 Wochen hinaus den Stier zum Decken fremder Kühe zu benutzen.

Nach Artikel 10 findet eine Berufung gegen die Entscheidung der Körkommission nicht statt. Es ist diese Bestimmung für erforderlich erachtet, um bei den Verhältnissen im Fürstentum Lübeck unangenehme, die Autorität der Körkommission störende Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Artikel 11 bestimmt die Führung von Deckregistern und Ausstellung von Deckscheinen für fremde Kühe auf Verlangen des betreffenden Besitzers seitens des Stierhalters.

Artikel 12 enthält Bestimmungen über die bei den Körungen zu entrichtenden Gebühren.

Es ist nicht nur bei der erstmaligen Anführung eines Stieres eine Gebühr zu zahlen, sondern auch dann, wenn der Stier wiederholt angeführt wird und auch, wenn ein vorgeführter Stier zur Abführung kommt. In den beiden letzteren Fällen ermäßigt sich jedoch die Gebühr auf $\frac{1}{3}$ des Satzes

für die erstmalige Ankörung. Da die Körung der Stiere zunächst auch dem Stierhalter zu Gute kommt, so ist eine solche Heranziehung desselben zu den Kosten der Körungen für gerechtfertigt erachtet, um diese Kosten möglichst durch die Gebühren selbst zu decken.

Die Kosten einer außerordentlichen Körung sind ganz von denjenigen zu tragen, deren Stiere in dem Termin zur Vorführung gelangen.

Es werden Fälle vorkommen können, daß angeführte, hervorragende Stiere von dem Besitzer zu hohem Preise verkauft werden und derselbe dafür einen anderen Stier einstellen will. In solchem Falle handelt es sich lediglich um das Interesse des betreffenden Stierbesizers und es ist deshalb gerechtfertigt, daß er die Kosten einer von ihm beantragten außerordentlichen Körung entweder wie bestimmt bis zu 20 *M* oder in Gemeinschaft mit anderen, die außerordentliche Körung benutzenden Stierbesizern ganz trägt.

Aus besonderen Gründen kann die Körkommission aber die Kosten ganz oder teilweise erlassen. Es sind hier namentlich die Fälle gemeint, wo ein Stierbesizer seinen angeführten Stier durch Krankheit oder durch sonstige Unfälle verliert.

Nach Artikel 13 fließen die Gebührenbeträge in die Staatskasse, wie von dieser auch andererseits die aus der Körung entstehenden, durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten getragen werden.

In Artikel 14 ist bestimmt, daß die Regierung nach Anhören der Landwirtschaftskammer den niedrigsten Satz des Deckgeldes bestimmt. Bei dieser Bestimmung ist besonders davon ausgegangen, der Festsetzung eines zu niedrigen Deckgeldes vorzubeugen, damit die Haltung hervorragender Stiere sich auch bezahlt macht.

Artikel 15 enthält die Strafbestimmungen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder im Falle von falschen Angaben über einen anzukörenden Stier, die das Urteil der Körkommission beeinflussen können, oder auch im Falle von Unterlassungen übernommener Verpflichtungen.

In den beiden ersten Fällen, die den ganzen Zweck der Körung beeinträchtigen können, ist unter Artikel 15, 1 eine Höchststrafe bis zu 100 *M* festgesetzt, in den letzteren Fällen bis zu 20 *M*.

Anlage 46.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem Landtage beehrt sich das Staatsministerium mitzuteilen, daß die in der Landtagsregistratur befindlichen Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke der Ergänzung und Berichtigung nach dem Stande der neuesten Katasterfortschreibung unterzogen sind. Die Strecken Delmenhorst—Behta, Lohne—Hesepe und Holdorf—Damme sind nunmehr — mit Ausnahme der Grundstücke in der Gemeinde Wisbeck — vollständig in das Kataster übernommen. Wegen der Strecken Ocholt—Grabsteede und Nordenham—Blexen haben bisher nur Gebäudeverzeichnisse aufgestellt werden können, die ebenfalls, unter Wiederanschluß des die Gemeinde Wisbeck enthaltenden Gebäudeverzeichnisses, an die Landtagsregistratur abgegeben worden sind.

Oldenburg, den 8. November 1906.

Staatsministerium.

Willrich.

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 184 des Staatsgrundgesetzes die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis dahin 1906 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogtums vorgekommenen Veränderungen, und zwar

1. für das Herzogtum Oldenburg
in den Anlagen A 1 und A 2,
2. für das Fürstentum Lübeck
in den Anlagen B 1 und B 2,
3. für das Fürstentum Birkenfeld
in den Anlagen C 1 und C 2,

anbei vorgelegt und wird mit Bezugnahme auf den Inhalt dieser Verzeichnisse beantragt:

inbetreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilen zu wollen.

Die sämtlichen in der Landtagsregistratur vorhandenen nicht außer Gebrauch gesetzten Inventarien über das in den drei Provinzen des Großherzogtums vorhandene Staats- und Krongut sind, soweit tunlich, bis zum 1. Oktober d. Js. fortgeführt. Inbetreff der an letztgenanntem Tage vorhandenen und gegen Feuergefährlichkeit versicherten Gebäude des Staates, des ausgeschiedenen und des vorbehaltenen Krongutes im Fürstentum Lübeck und der Staatsgebäude im Fürstentum Birkenfeld werden vier neu aufgestellte Verzeichnisse in einem besonderem Hefte anbei mit vorgelegt.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Veräußerungen vom Krongut wird auf das Schreiben des Landtags vom 30. Januar 1906, nach welchem der Landtag sich damit einverstanden erklärt hat, daß bis weiter diese Bestimmung auch auf das Krongut, wie bisher, Anwendung findet, Bezug genommen.

Sodann läßt das Staatsministerium in den Anlagen D 1 und 2, E, F, G und H dem Landtage Verzeichnisse über den Stand der Kapitalienkassen des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts, welche sich den mit Schreiben vom 28. November 1905 vorgelegten Verzeichnissen anschließen, zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen und nimmt dabei auf das Schreiben des Landtags vom 30. Januar 1906 Bezug.



durch welches die Krongutverwaltung bis weiter ermächtigt worden ist, die vorhandenen und noch entstehenden Kapitalien zu verwenden: zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut, zur Ablösung auf dem Krongut haftender Realkaften, zu Meliorationen, welche dauernde Mehrerträge der Krongutgrundstücke versprechen, und zur Bestreitung der Kosten, welche die in der Ausführung begriffenen Bedeckungsarbeiten auf mehreren zum Krongut gehörenden Weiserinseln verursachen.

Aus den Verzeichnissen ist hervorzuheben, daß die Krongutskapitalien betragen:

Herzogtum Oldenburg:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage D 1)	52 450 M 73 S
außerdem gestundete Kaufgelder, welche verzinzt werden	70 056 " 06 "
und für das vorbehaltene Krongut (Anlage E)	175 049 " 13 "

Fürstentum Lüneburg:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage F)	67 509 M 83 S
für das vorbehaltene Krongut (Anlage G)	8 304 " — "

während die Krongutskapitalienkasse des Fürstentums Birkenfeld nach Anlage H mit 193 M 64 S, welche vorläufig aus den laufenden Einnahmen entnommen sind, in Vorschuß geblieben ist.

Oldenburg, den 6. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Eisenbahnverwaltung wird im Jahre 1908 ohne Zweifel wiederum einer Anzahl neuer Lokomotiven bedürfen. Daß ein Bedarf von mindestens 3 Stück 3/3-gekuppelten Güterzuglokomotiven mit 3-achsigen Tendern eintreten wird, läßt sich schon gegenwärtig übersehen. Bei steigenden Preisen und um über diese Lokomotiven bei Beanspruchung der Fabriken mit größeren Aufträgen anderer Verwaltungen rechtzeitig im Jahre 1908 zu verfügen, ist es zweckmäßig, diese Lokomotiven mit Tendern nicht erst Ende nächsten Jahres nach erfolgter Verhandlung im Landtage, sondern mit Lieferzeit für 1908 schon im Jahre 1907 zu bestellen. Die 3 Lokomotiven mit Tendern werden voraussichtlich etwa 156 000 M kosten.

Den geehrten Landtag läßt die Staatsregierung daher ersuchen

unter den erwähnten Umständen der Bestellung von 3 Stück 3/3-gekuppelten Güterzuglokomotiven mit 3-achsigen Tendern im Jahre 1907 mit Zahlung im Jahre 1908 zuzustimmen.

Oldenburg, den 12. November 1906.

Staatsministerium.

Billich.



Anlage 49.

An den Landtag des Großherzogtums.

Bereits unterm 20. März d. Js. unterbreitete die Staatsregierung dem Landtage eine Vorlage wegen Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zu den Kosten der Erweiterung der städtischen Hafenanlagen in Oldenburg (Anlage 96 der Drucksachen). In dem Schreiben wurde Auskunft über die Einzelheiten des Hafenerweiterungsprojekts gegeben und mitgeteilt, daß der Stadtmagistrat beantragt habe, der Stadt die Kosten der durch die Stromkorrekturen der beiden letzten Jahrzehnte erforderlich gewordenen Erneuerung der Staufaje aus staatlichen Mitteln zu erstatten und im übrigen die Hälfte der Kosten der Hafenerweiterung auf die Landeskasse zu übernehmen. Die Staatsregierung glaubte, diesem zweiten Antrage schon wegen der damaligen unsicheren Finanzlage nicht stattgeben zu sollen, und beschränkte sich darauf, die Erstattung des Aufwandes für den Neubau der Staufaje bis zum Höchstbetrage von 138 838 Mark aus dem durch Gesetz vom 18. Juli 1900 gebildeten Fonds vorzuschlagen. Der Landtag schloß sich dieser Auffassung an und bewilligte die angegebene Summe aus dem Wasserbaufonds (Schreiben vom 10. April d. Js., Anlage 270, Seite 308 der Landtagsverhandlungen).

Dieser Zuschuß ist bisher nicht zur Auszahlung gekommen, weil sich nach einem Berichte des Stadtmagistrats ergeben hat, daß die Erneuerung der Ajae sich nur im Rahmen des ganzen Hafenerweiterungsprojekts wirtschaftlich rechtfertigen läßt. Nach Ansicht der städtischen Verwaltung sind aber so weitreichende Pläne nur mit verstärkter staatlicher Unterstützung zu verwirklichen. Infolge der auch im laufenden Jahre wiederholt eingetretenen empfindlichen Verkehrsstockungen sah sich der Stadtmagistrat gezwungen von neuem der Hafensfrage näher zu treten. Es wurde zunächst eine Nachprüfung des Projekts veranlaßt, die dazu führte, auch für die obere Flußstrecke vor der Staufaje eine Wassertiefe von 5,3 m statt bisher 3,1 m unter ord. Hochwasser vorzusehen, die Mittel für die Beschaffung von Kränen zu erhöhen und noch einige andere Verbesserungen vorzunehmen. Der Kostenanschlag ist dadurch auf 1 169 500 Mark gestiegen, nach Abzug des aus dem Wasserbaufonds bewilligten Betrages bleibt also eine Summe von mehr als 1 Million Mark noch zu decken. Der Stadtmagistrat ist jetzt von neuem an die Staatsregierung mit der Bitte herantreten, der Stadt Oldenburg einen weiteren Staatszuschuß zu gewähren, da sie außer stande sei, die Kosten allein aufzubringen, und die geplanten Anlagen

weiten Bezirken des Landes zugute kommen würden. Der Antrag der Stadt ist im Vergleich mit dem vorjährigen mäßig gehalten. Anstatt der Übernahme der Hälfte der ganzen Kosten wird jetzt der Bau eines neuen Verbindungsgleises zum Bahnhof für Rechnung des Staates und ein Zuschuß zu den eigentlichen Hafenanbauten (Verlängerung der 1895 gebauten Raje usw.) erbeten, in Zahlen ausgedrückt werden trotz des um 131 000 *M* erhöhten Anschlags 267 200 *M* gegenüber 427 500 *M* im Vorjahre gefordert. Der Betrag setzt sich im einzelnen zusammen aus den Kosten der Herstellung des Verbindungsgleises und der Anpassung der vorhandenen Gleise (90 700 *M*) und aus der Hälfte der eigentlichen Hafenanbauten nach Abzug des Aufwandes für Grunderwerb, soweit er nicht für Gleisanlagen erforderlich ist, den Bau von Schuppen und die Beschaffung von Kränen (176 500 *M*).

Nach Ansicht der Staatsregierung ist der jetzt vorliegende Antrag von anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen wie der frühere. Zunächst haben die finanziellen Bedenken an Gewicht verloren, nachdem inzwischen zwischen Regierung und Landtag eine neue Grundlage für die Beschaffung der Staatsbedürfnisse vereinbart ist. Sodann hat die erbetene Beihilfe insofern eine wesentliche Ermäßigung erfahren, als auf eine Beteiligung des Staates an solchen Anlagen, welche die zur Verzinsung und Tilgung des Baukapitals erforderlichen Mittel aufbringen werden, verzichtet wird. Allerdings ist die Staatsregierung bei den Verhandlungen über die Ausführung der Huntekorrektur davon ausgegangen, daß die Stadt Oldenburg die Kosten der Anpassung ihrer Hafenanlagen an die Huntekorrektur und deren Erweiterungen zu tragen habe (vergl. Landtagsverhandlungen von 1891, Anlage 119, Seite 707). Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß die Kosten für den Umbau der Hafenanlagen damals auf 250 000 *M* veranschlagt waren, während die Stadt tatsächlich bereits für diese Zwecke seit dem Jahre 1895 611 000 *M* aufgewendet hat. Die städtischen Hafenanlagen bilden einen Teil der Huntekorrektur, Mängel des einen Teils ziehen den anderen in Mitleidenschaft, die Huntekorrektur kann nur dann ihre erstrebte fruchtbringende Wirkung auf Handel und Verkehr ausüben, wenn die Häfen in Oldenburg den Anforderungen des Verkehrs genügen. Ist die Stadt nicht in der Lage, die Kosten notwendiger Erweiterungen allein zu tragen, so muß der Staat als größerer Verband und als Unternehmer der Huntekorrektur helfend eintreten. Das läßt sich um so mehr rechtfertigen, als der Staat bekanntlich an allen bedeutenderen Hafenorten des Landes die Verkehrsanstalten unterhält oder doch erhebliche Mittel für deren Ausbau beigesteuert hat.

Wie der Stadtmagistrat nun nachgewiesen hat, ist die Stadt ohne erhebliche Steuererhöhung nicht imstande die Kosten allein aufzubringen. Die Betriebseinnahmen haben bis vor kurzem nur ausgereicht, um die Unkosten des Hafenbetriebes zu decken. Der jährliche Ausfall das heißt der durch Betriebseinnahmen nicht gedeckte Bedarf für Verzinsung und Tilgung des in den Häfen stehenden Anlagekapitals stellt sich im Durchschnitt auf jährlich 8 % der Einkommensteuer. Es läßt sich aus naheliegenden Gründen ziffernmäßig schwer nachweisen, welchen Nutzen die Hafenanlagen in Oldenburg für das Land haben. Nicht ohne Wert ist für diese Frage die Güterbewegung zwischen Hafen und Bahnhof. Nach der

vorliegenden Übersicht ist der Eisenbahnverkehr am Hafen trotz der primitiven Einrichtungen im Laufe der Jahre bedeutend gewachsen, die Zahl der abgefertigten Eisenbahnwaggons ist von 1280 im Rechnungsjahr 1896/97 auf 4383 im Jahre 1905/06 gestiegen.

Die erbetene Beihilfe wird der Stadt aus den vorge-tragenen Gründen zu gewähren sein und zwar mit der Maß-gabe, daß sie den Betrag mitanleiht und die Zins- und Til-gungsraten bei Fälligkeit erstattet erhält. Es bleibt vorbe-halten, den Betrieb auf dem Anschlußgleis, den die Eisenbahn-verwaltung übernehmen muß, durch einen Vertrag mit der Stadt zu regeln. Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle der Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung der Hafenanstalten einen Beitrag bis zum Höchstbetrage von 267 200 \mathcal{M} aus der Landeskasse mit der Maßgabe bewilligen, daß die Stadt diesen Betrag mitanleiht und nur die jeweilig fälligen Zins- und Tilgungsraten erstattet erhält.

Oldenburg, den 13. November 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Anlage 50.

An den Landtag des Großherzogtums.

Durch die schwere Sturmflut vom 13. März d. Js. ist die steile Sandböschung südwestlich des Nordseebades Dangast an mehreren Stellen erheblich beschädigt und dabei auch der dem II. Deichbände gehörige Schutzstreifen in Abbruch gebracht. Von dem zuständigen Bezirksbaumeister ist nun ein Projekt ausgearbeitet, nach welchem die im Jahre 1897 zunächst in 85 m Länge erbaute und im Jahre 1905 um weitere 135 m verlängerte Schutzmauer nach Süden hin noch um 90 m weitergeführt und weiterhin das Ufer nach einer Böschung von 1:3 abgescrägt und mit Eoden, Mutterboden und Klee bedeckt werden soll.

Der Vorstand des II. Deichbundes hat sich nach Maßgabe dieses Projektes mit der Herstellung der an den Deichgründen liegenden Werke einverstanden und sich bereit erklärt, für die Herstellung der Steinmauer außerhalb des Deichterrains vor dem Besitze des Kurhausbesizers Gramberg die Gewährung eines Zuschusses von 20 % beim Deichbandsauschusse zu beantragen. Die Kosten dieser Teilstrecke sind auf rund 7000 *M* veranschlagt.

Die Kosten der bisher erbauten Strecke der Steinmauer sind zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von den Interessenten getragen, während die Unterhaltungslast ganz vom Staate übernommen ist. Es darf dieserhalb Bezug genommen werden auf die Darlegungen der Staatsregierung in dem Schreiben vom 1. August v. Js. — Anlage 5 der Vorlagen des XXX. Landtags. —

Die projektierte Weiterführung der Mauer erscheint auch nach Ansicht der Staatsregierung zur weiteren Sicherung des Nordseebades Dangast dringend erforderlich und eine Kostenverteilung in der bisherigen Weise angemessen, sodaß von den Kosten der Herstellung dem Staate bis zu 3500 *M* zur Last fallen würden. Insbesondere erscheint es nicht billig, vom II. Deichbände einen weiteren Zuschuß als 20 % = 1400 *M* zu den Kosten der Teilstrecke zu fordern, da er die Kosten der Fortsetzung der Mauer vor den Deichgründen, die für die Unterhaltung der staatlichen Mauer von erheblicher Wichtigkeit ist, allein zu tragen hat. Die noch verbleibenden 1100 *M* werden vielmehr, wie früher, von den anderen Interessenten aufzubringen sein.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Weiterführung der staatlichen Ufermauer bei Dangast um 50 m einverstanden erklären und zu den auf 7000 M veranschlagten Herstellungskosten einen Betrag von 3500 M in der Voraussetzung bewilligen, daß die andere Hälfte der Herstellungskosten anderweit sichergestellt wird.

Oldenburg, den 15. November 1906.

Staatsministerium.

Willig.

Anlage 50

Im den Landtag des Großherzogtums

Im den Landtag des Großherzogtums Oldenburg, den 15. November 1906. Die Staatsregierung beantragt hiernach: der geehrte Landtag wolle sich mit der Weiterführung der staatlichen Ufermauer bei Dangast um 50 m einverstanden erklären und zu den auf 7000 M veranschlagten Herstellungskosten einen Betrag von 3500 M in der Voraussetzung bewilligen, daß die andere Hälfte der Herstellungskosten anderweit sichergestellt wird.

Die Staatsregierung beantragt hiernach: der geehrte Landtag wolle sich mit der Weiterführung der staatlichen Ufermauer bei Dangast um 50 m einverstanden erklären und zu den auf 7000 M veranschlagten Herstellungskosten einen Betrag von 3500 M in der Voraussetzung bewilligen, daß die andere Hälfte der Herstellungskosten anderweit sichergestellt wird.

Die Staatsregierung beantragt hiernach: der geehrte Landtag wolle sich mit der Weiterführung der staatlichen Ufermauer bei Dangast um 50 m einverstanden erklären und zu den auf 7000 M veranschlagten Herstellungskosten einen Betrag von 3500 M in der Voraussetzung bewilligen, daß die andere Hälfte der Herstellungskosten anderweit sichergestellt wird.

